

INHALT

- | | |
|--|---|
| 1. Information betreffend Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten | 3. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2013 |
| 2. Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen | 4. Bedarfszuweisungen 2012
<i>Verbraucherpreisindex für November 2012 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

1.

Information betreffend Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten

Aus Anlass der – am 7. November 2011 erfolgten – Beschlussfassung des Tiroler Landtages über ein Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (LGBL. Nr. 148/2012), ein Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (LGBL. Nr. 150/2012) und eine Novelle zur Tiroler Landesordnung 1989 (LGBL. Nr. 147/2012) wird im Folgenden auf die wesentlichen Neuerungen, die speziell für die Gemeinden mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbunden sind, hingewiesen:

Mit 1. Jänner 2014 werden in Österreich je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund (ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht) eingerichtet. Die verfassungsgesetzliche Grundlage dafür wurde bereits mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, geschaffen; zwischenzeitlich wurden auf Ebene der Bundes- und Landesgesetzgebung ergänzende bzw. ausführende Regelungen erlassen bzw. befinden sich diese derzeit noch in parlamentarischer Behandlung. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz nehmen künftig den Platz der bisherigen Berufungsbehörden ein. Sie sind somit einheitliche Beschwerdeinstanz in allen Verwaltungsangelegenheiten, und zwar in Administrativsachen und Abgabensachen ebenso wie in Verwaltungsstrafsachen.

Die Landesverwaltungsgerichte sind unter anderem für Beschwerden in Angelegenheiten der Landesver-

waltung, der mittelbaren Bundesverwaltung sowie des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zuständig. Da in Tirol der gemeindeinterne Instanzenzug insbesondere aufgrund verwaltungsökonomischer Erwägungen landesgesetzlich ausgeschlossen wird, tritt die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht nicht nur an die Stelle der bisher vorgesehenen Vorstellung an die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde, sondern ersetzt diese auch die Berufungsmöglichkeit an den Gemeindevorstand (in Innsbruck: Stadtsenat) als zweitinstanzliche Gemeindebehörde. Der Ausschluss des Instanzenzuges innerhalb der Gemeinde erfolgt dabei generell für alle landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (für die – seltenen – Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die bundesgesetzlich geregelt sind, liegt die Zuständigkeit für den Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges beim Bundesgesetzgeber). Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit, in der betreffenden Angelegenheit eine Beschwerdevorentscheidung (ersetzt die bisherige Berufungsvorentscheidung) zu erlassen, sodass sich an der umfassenden Kognitionsbefugnis der erstinstanzlichen Behörde durch die Einführung der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Wesentliches ändern wird.

Im gegebenen Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die bei den Gemeindeaufsichtsbehörden am 31. Dezember 2013 anhängigen Vorstellungsverfahren mit 1. Jänner 2014 von Verfassungs wegen auf das

Landesverwaltungsgericht übergehen. Aller Voraussicht nach wird mit diesem Zeitpunkt für die beim Gemeindevorstand anhängigen Berufungsverfahren kraft – noch zu erlassender – landesgesetzlicher Anordnung ebenfalls das Landesverwaltungsgericht zuständig werden. Die neuen Verwaltungsgerichte sind prinzipiell dazu angehalten, in der Sache selbst zu entscheiden. In diesem Fall muss aber der entscheidungswesentliche Sachverhalt feststehen oder die Feststellung desselben durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden sein. Ohne der diesbezüglichen Spruchpraxis der Landesverwaltungsgerichte vorzugreifen, ist daher zu bezweifeln, dass diese insbesondere in Getränkesteuerverfahren, die nach der diesbezüglichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung bekanntlich besonders umfangreiche Ermittlungen vor Ort erfordern, den ent-

scheidungswesentlichen Sachverhalt künftig selbst ermitteln und den Gemeinden diese Aufgabe abnehmen werden. Es ist somit vor allem bei diesen Verfahren nicht auszuschließen, dass die Landesverwaltungsgerichte den erstinstanzlichen Gemeindebescheid im Rahmen einer kassatorischen Entscheidung beheben und die Gemeinde zur ergänzenden Sachverhaltsermittlung anhalten werden.

Seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten ergeht daher erneut der eindringliche Appell, die immer noch bei den Gemeinden behängenden Getränkesteuerverfahren zügig weiterzuführen und nach Möglichkeit noch im Jahr 2013 zum Abschluss zu bringen.

Ergänzende Informationen im Gegenstand werden nach der Beschlussfassung über die ergänzenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts erfolgen.

2.

Information betreffend die Untersuchungspflicht für Trinkwasserversorgungsanlagen

Die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 i. d. F. BGBl. II Nr. 359/2012 sieht vor, dass der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage Untersuchungen des Trinkwassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der genannten Verordnung von einem Untersuchungsberechtigten durchführen zu lassen hat. Jede Trinkwasserversorgungsanlage ist zumindest einmal im Jahr zu überprüfen.

Als Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen werden die Gemeinden daran erinnert, die hierfür erforderliche Auftragsvergabe für das Jahr 2013 an einen Untersuchungsberechtigten nach §§ 65 oder 73 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) rechtzeitig zu veranlassen.

Die aktuelle Liste der zur Trinkwasseruntersuchung befugten Stellen und Personen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit abrufbar (www.bmg.gv.at – Link „VerbraucherInnengesundheit“ – „Lebensmittel“ – „Trinkwasser“).

Die Gutachten über die durchgeführten Untersuchungen sind dem Landeshauptmann als zuständige Behörde zu übermitteln. Die Trinkwasseruntersuchungsergebnisse sollten durch den beauftragten Untersuchungsberechtigten direkt in das Wasserinformationssystem bei der Abteilung Wasserwirtschaft des

Amtes der Tiroler Landesregierung übertragen werden. Die Untersucher sind dafür ausgerüstet, die Daten digital zu übermitteln.

Die Durchführung der Beprobung hat gemäß Anhang II der TWV (Mindesthäufigkeit, erforderliche Probenzahl) zu erfolgen. Bei der jährlichen Probenahme ist auch die Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalausweis, einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone) vorzunehmen. Der Untersuchungsumfang hat die Parameter des Anhangs I der TWV zu umfassen, soweit diese nicht durch Bescheide des Landeshauptmannes reduziert wurden.

Für wasserfachliche Fragen steht Ihnen Herr Dipl.-Ing. Johannes Pinzer (Telefon-Nummer 0512/508-4215, E-Mail: johannes.pinzer@tirol.gv.at) – Abteilung Wasserwirtschaft, zur Verfügung.

Weiters werden die Gemeinden ersucht, die sonstigen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Gemeindegebiet, insbesondere Wassergenossenschaften, über die Untersuchungspflicht und die Vorlage der Gutachten zu informieren, da die Gemeinde aufgrund des örtlichen Nahebezuges in vielen Fällen erster Ansprechpartner ist.

Mag.^a Gabriele ACHLEITNER
Abteilung Gesundheitsrecht

3.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner 2013

Ertragsanteile an	Jänner		Änderung	
	2012	2013	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	8.945.070	9.307.589	362.519	4,05
Lohnsteuer	18.350.663	19.560.825	1.210.162	6,59
Kapitalertragsteuer	1.216.875	652.730	-564.145	-46,36
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	312.206	484.252	172.046	55,11
Körperschaftsteuer	12.680.693	13.687.525	1.006.832	7,94
Erbschafts- und Schenkungssteuer	22.785	9.275	-13.510	-59,29
Stiftungseingangssteuer	15.470	5.528	-9.943	-64,27
Bodenwertabgabe	136.109	151.801	15.692	11,53
Stabilitätsabgabe	1.019.571	1.252.692	233.121	22,86
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	42.699.442	45.112.216	2.412.773	5,65
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer	18.232.308	19.159.971	927.663	5,09
Abgabe von alkoholischen Getränken	26	10	-16	-60,45
Tabaksteuer	1.263.949	1.284.509	20.559	1,63
Biersteuer	161.498	156.164	-5.335	-3,30
Mineralölsteuer	3.559.717	4.233.708	673.991	18,93
Alkoholsteuer	101.739	93.642	-8.096	-7,96
Schaumweinsteuer	709	633	-77	-10,81
Kapitalverkehrsteuern	60.846	52.868	-7.978	-13,11
Werbeabgabe	367.838	393.431	25.594	6,96
Energieabgabe	1.001.110	683.056	-318.054	-31,77
Normverbrauchsabgabe	392.939	356.816	-36.123	-9,19
Flugabgabe	94.987	98.522	3.535	3,72
Grunderwerbsteuer	7.264.712	6.359.758	-904.954	-12,46
Versicherungssteuer	837.690	721.043	-116.647	-13,92
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.003.114	1.164.270	161.156	16,07
KFZ-Steuer	99.098	81.503	-17.595	-17,76
Konzessionsabgabe	312.420	245.806	-66.614	-21,32
rechnungsmäßig Ertragsanteile	34.754.703	35.085.712	331.009	0,95
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern *)	33.875.619	34.206.628	331.009	0,98
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	76.575.062	79.318.844	2.743.782	3,58
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.877.008	5.125.943	248.934	5,10
Werbesteuerausgleich	59.107	63.168	4.061	6,87
Werbeabgabe nach der Volkszahl	308.731	330.263	21.533	6,97
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

4.

Bedarfszuweisungen 2012

Bezirk	EWZ per 31.10.2010	Kranken- häuser	Volks- schulen	Häuslich. Polytechn. Lehrgang Sonder- schulen	Abwasser- beseitigung ^{*)}	Wasser- versorgung	Wildbach- und Lawinen- verbauung	Kata- strophen- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde- und Mehrzweck- häuser	Altenheime	Kindergärten, Jugendheime	Feuerwehr		Gesamt	
													Geräte- häuser	Fahrzeuge und Ausrüstung		Sonstige Zwecke
Bezirk Imst	56.401	768.000	270.000	1.509.900	1.403.860	691.000	75.000	200.184	432.500	470.000	585.000	16.276	581.000	63.500	1.966.262	9.032.482
Bezirk Innsbruck-Land	165.661		1.775.000	1.221.000	913.740	1.482.000	318.900	94.580	3.233.000	2.062.000	284.000	877.893	1.110.000	170.880	3.250.850	16.793.843
Bezirk Kirchbühl	61.616	1.534.500	360.000	220.000	474.360		260.000	23.652	1.480.000	750.000	1.620.000	12.681		43.500	517.810	7.296.503
Bezirk Kufstein	100.324	493.000	114.000	1.871.000	294.620	645.000	60.000	62.006	1.318.000	644.000	530.000	322.888	390.000	122.300	1.072.392	7.939.206
Bezirk Landeck	43.603	624.000	55.000	603.100	689.750	365.000	538.000	107.969	1.743.000	390.000	15.000	381.318	50.000		1.087.000	6.649.137
Bezirk Lienz	49.672	720.300	291.200	830.000	309.720	812.500	501.900	70.542	1.758.400	1.402.000		144.118	130.000	206.300	3.447.342	10.624.322
Bezirk Reutte	31.649	31.600	55.000	100.000	699.250	515.000	685.000		1.120.000	1.713.000		11.450	483.800	61.250	2.098.250	7.573.600
Bezirk Schwaz	78.787	805.300	900.000	1.409.353	455.500	728.000	120.000	297.836	2.649.000	961.000	550.000	325.281	60.000	29.000	887.000	10.177.270
Bezirk Innsbruck-Stadt	119.860								1.210.000	1.040.000					6.750.000	9.000.000
Schul- und Kindergartenaufförderung																5.000.225
Gesamtsumme	707.573	4.976.700	3.820.200	7.764.353	5.246.800	5.238.500	2.558.800	856.769	14.943.900	9.432.000	3.584.000	2.091.905	2.804.800	696.730	21.076.906	90.286.588

*) inklusive Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung GemeindeangelegenheitenGEMEINDEAUSGLEICHSFONDS
Bedarfszuweisungen 2012
nach Verwendungszwecken

Beiträge in Euro

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR NOVEMBER 2012

(vorläufiges Ergebnis)

	Oktober 2012 (endgültig)	November 2012 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	106,9	107,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	117,1	117,2
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	129,5	129,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	136,2	136,3
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	178,1	178,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	276,9	277,1
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	485,9	486,3
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	619,1	619,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	621,1	621,7

Der Index der Verbraucherpreise 2010 (Basis: Durchschnitt 2010 = 100) für den Kalendermonat November 2012 beträgt 107,0 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Oktober 2012 um 0,1% gestiegen (Oktober 2012 gegenüber September 2012: 0,2%). Gegenüber November 2011 ergibt sich eine Steigerung um 2,8% (Oktober 2012/2011: 2,8%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck